

BETRIEBLICH VERANLASSTE GESCHENKE

Was ist steuerlich
zu beachten?



zu besonderen persönlichen Anlässen

- bis 60 Euro brutto steuer- und sozialversicherungsfrei
- einzeln pro Anlass
- mehrmals im Jahr, ggf. mehrmals im Monat mgl.
- immer als Betriebsausgabe abzugsfähig



ohne persönlichen Anlass (Sachzuwendung)

- bis 50 Euro brutto steuer- und sozialversicherungsfrei
- alles zusammen gerechnet
- monatliche Freigrenze
- immer als Betriebsausgabe abziehbar



Steuerverbeurteilung

- bis 10 Euro brutto
- keine (pauschale) Besteuerung
- als Betriebsausgabe abziehbar



Steuern als Geschenk (Pauschalierung)

- Geschenk > 10 Euro stellt zu versteuernde Einnahme beim Beschenkten dar.
- Daher folgende Option: Übernahme der Einkommensteuer**
- 30 % pauschal zzgl. Zuschlagsteuer
- Wahlrecht für ein Wirtschaftsjahr
- bis max. 10.000 € pro Person/Jahr



Sachzuwendung

- bis 50 Euro
- je nachdem, ob beim **Schenker Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht:**
- NETTO** oder **BRUTTO**
- in der Summe jährliche Freigrenze pro Empfänger
- Aufzeichnungspflicht
- bis Freigrenze als Betriebsausgabe abziehbar



Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!



Geschenk darf keine Gegenleistung für bestimmte Leistung darstellen!